

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 2),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 3 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. a.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wasser-Notstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
- zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 8 Schnee auf die Fahrbahn verbringt,
 8. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 10. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 11. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung trat am 27. März 2004 in Kraft.

Gleichzeit trat die Satzung über die Straßenreinigung der Kreisstadt Erbach vom 09.11.1974, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 5. November 1987, außer Kraft.

Anlage 1

Kernstadt

Albert-Schweitzer-Straße
Alfred-Kehrer-Straße
Am Erdbacheinschlupf
Am Scheuerberg
An der Zentlinde (von B 45 bis Wiesenweg)
Bahnhofsplatz
Brückenstraße
Brunnenstraße
Carl-Benz-Straße
Erlenbacher Straße
Eulbacher Straße
Friedhofstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Goethestraße
Graf-Franz-Straße
Hauptstraße
Hohl
Illigstraße
Jahnstraße
Kreuzweg
Marktplatz
Martin-Luther-Straße
Michelstädter Straße
Mossauer Straße
Neckarstraße
Neue Lustgartenstraße
Obere Marktstraße
Otto-Glenz-Straße
Pestalozzistraße
Rolleweg (von Erlenbacher Straße bis Einmündung Ostring)
Roßbacher Weg
Werner-von-Siemens-Straße
Westring
Wiesenweg

Bullau

Fortunastraße
Gelbe Heide

Dorf-Erbach

B 47
Dreiseetalstraße
Eulbacher Straße
Friedhofstraße
Gewerbepark Gräsig
Kreuzweg
Stockheimer Ring

Ebersberg

B 45

Erlenbach

Bullauer Straße

Ernsbach-Erbuch

Im Wiesengrund
Ortsstraße

Günterfürst

Erbacher Straße
Haisterbacher Straße

Haisterbach

B 45
B 460
Marbachstraße

Lauerbach

B 45 (Neckarstraße)
Eiserner Steg
Mümlingbrücke

Schönnen

B 45 (Schönnemer Straße)
Günterfürster Straße

Parkplätze

Alexanderbad
Bahnhof P + R
Brückenstraße
Brunnenstraße
Deutsches Elfenbeinmuseum
Eulbacher Straße
Friedhofstraße
Hauptstraße
Jahnstraße
Kreiskrankenhaus
Landratsamt
Parkdeck Lustgarten/Stadtverwaltung
Siedlung Rolle
Sport- und Erholungspark
Tennisanlagen
Untere Stadtwiese
Werner-von-Siemens-Straße

Parkplätze Stadtteile:**Stadtteil Bullau**

Parkplatz Gelbe Heide

Stadtteil Ernsbach-Erbuch

Parkplatz Ortsmitte Erbuch

Stadtteil Erlenbach

Parkplätze im Bereich Turnhalle/Dorfplatz/Schwimmbad

Anlage 2

Verzeichnis der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 a

Achim-von-Arnim-Weg
Alexander-von-Humboldt-Straße
Alte Poststraße
Alter Elsbacher Weg
Am Badbrunnen
Am Brühl
Am Drachenfeld
Am Hang
Am Klippelberg
Am Mümlingbogen
Am Neurott
Am Pfarrgarten
Am Rossbächlein
Am Schlehdorn
Am Schlossgraben
Am Schöllenberg
Am Treppenweg
An der Halbmauer
An der Stadtwiese
An der Stockheimer Mühle
An der Zentlinde (von Wiesenweg bis Michelstädter Straße)
Anemonenweg
Anne-Frank-Straße
Auf der Halle
Auf der Kandelwiese
Auf der Röder
Beethovenstraße
Berliner Straße
Birkenweg
Bleichstraße
Breslauer Straße
Brudergrundweg
Buchenweg
Carl-Kern-Weg
Carlo-Mierendorff-Straße
Clemens-von-Brentano-Weg
Cranachstraße
Damaschkestraße
Danziger Straße
Dresdener Straße
Dürerstraße
Eck
Eichendorffstraße
Eichenweg
Elsa-Brändström-Straße
Franz-Marc-Weg
Friedrich-Ebert-Straße
Gabelsbergerstraße
Gartenweg
Gebrüder-Grimm-Straße
Gottlieb-Daimler-Straße
Greta-Bickelhaupt-Weg
Grünwaldstraße

Gutenbergstraße
Heinrich-Heine-Straße
Heinrich-Ritzel-Straße
Helmholtzstraße
Hochstraße
Im Herrenrott
Immanuel-Kant-Straße
In den Bergen
In den Rosengärten
In den Steingärten
Johann-Erhardt-Straße
Johann-Sebastian-Bach-Straße
Königsberger Straße
Kollwitzstraße
Lauerbacher Weg
Leibnizstraße
Leipziger Straße
Lessingstraße
Liebermannstraße
Mozartstraße
Nees-von-Esenbeck-Straße
Nikolaus-Otto-Straße
Obere Stadtwiese
Ostring
Otto-Heinrich-Engel-Weg
Pfarrgasse
Philipp-Reis-Straße
Picassostraße
Rembrandtstraße
Robert-Bosch-Straße
Robert-Koch-Straße
Rubensstraße
Rudolf-Diesel-Straße
Scheuerbergweg
Schillerstraße
Schmidt-Rotluff-Straße
Schöneberger Weg
Siedlung Rolle
Sophienstraße
Spitzgartenweg
Spitzwegpfad
Städtel
Stettiner Straße
Südring
Sylvester-Stockh-Straße
Tannenweg
Telemannstraße
Uhlandstraße
Untere Seewiese
Untere Stadtwiese
Waldstraße
Wilhelm-Leuschner-Straße

Stadtteil Bullau

Am Diebsberg
Am Löwenbrunnen
Bullauer Bild
Forsthausstraße
Hohgarten

Krähenberger Weg bis Ende der Bebauung
Schöllnbacher Weg bis Ende der Bebauung
Zur Hertelsmühle
Zur Mühlwiese

Stadtteil Dorf-Erbach

Am Lettacker
Am Mühlberg
Am Thoracker
An der Lohmühle
Anne-Frank-Straße
Buchenweg
Bürgermeister-Dengler-Straße
Bürgermeister-Mohr-Straße
Bürgermeister-Volk-Straße
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Erdbachweg
Geschwister-Scholl-Straße
Heinrich-List-Weg
In den Brunnenäckern
Obere Marktstraße
Tannenweg
Zum Buchwaldskopf

Stadtteil Ebersberg

Am Sommergarten
Brunnenkopfweg
Ebersberger Straße
Hammer
In der Sommerhelle
Mühlweg
Mümlingweg
Zum Viadukt
Zur Schönen Aussicht

Stadtteil Elsbach

Am Holzfeld
Baumgärten
In der Altwiese
Zum Herrenberg
Zur Hardt
Zur Steinwiese

Stadtteil Erbach

Am Berg
Ernsbacher Weg
Sandwiese
Schulweg
Talweg

Stadtteil Erlenbach

Am Krebsbach
Am Reihberg
Amselweg
Bullauer Bild
Falkenweg
Finkenweg
In den Neuwiesen bis Ende der Bebauung
Kisslichweg

Lärchenweg
Lohbergweg
Oppertsweg
Ostring
Schulhohlstraße
Siedlerweg
Steinbruchweg
Unterer Reihberg

Stadtteil Ernsbach

Am Stutz
Brunnenhohl
Dellenweg
Der Trieb
Die Gasse
Erbucher Weg
Würzberger Weg
Zum Löwengrund
Zum Oberdorf

Stadtteil Günterfürst

Ahornstraße
Almendweg
Alter Weg
Am Langen Acker
Aspenweg
Auf der Höhe
Geißbergweg
Im Schelmenfeld
In der Klinge
In der Müllert
Kobigweg
Lindenstraße
Sportplatzweg

Stadtteil Haisterbach

Am Südhang
Haisterbacher Hof
Hellegasse
Höhenweg
Hofweg
Hohlweg
Kirchweg
Oberer Hellrain
Unterdorf
Unterer Hellrain

Wohnplatz Marbach

Wohnplatz Sägewerk

Stadtteil Lauerbach

Elsbacher Weg
Illertstraße
Im Dorf
In der Seife
Litzertweg
Oberer Erbacher Weg
Schöllenbergweg
Unterer Erbacher Weg

Stadtteil Roßbach

Sommerseite
Winterseite

Stadtteil Schönnen

Heideweg
Hohenbugstraße
Im Tal
In der Katzenklinge

Anlage 3

Verzeichnis der außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1

Kernstadt Erbach

Rolleweg (ab Einmündung Ostring bis Rollehof)

Schwarze Chaussee (von Sophienstraße bis neuem Stallgebäude Sophienhof)

Stadtteil Bullau

Gelbe Heide (von Ende der Bebauung bis Einmündung Eutergrundweg)

Krähenberger Weg (von Ende der Bebauung bis Gebhardtshütte)

Schöllerbacher Weg (von Ende der Bebauung bis Abzweig nach Schöllerbach)

Stadtteil Dorf-Erbach

Im Gräsig

Stadtteil Erlenbach

In den Neuwiesen (ab Ende der Bebauung bis Zentralfriedhof Lauerbach)

Stadtteil Roßbach

Zum Roßbacher Hof (von Abzweig Kreisstraße bis Roßbacher Hof)